

24. XII. 1917

109 24

(Neuerliche Getreiderequirierung.) Da das bisherige Ergebnis des Getreideübernahmeverfahrens beweist, daß ein Teil der Produzenten die den eigenen Bedarf übersteigenden Getreidevorräte nicht für die Zwecke des öffentlichen Bedarfs überlassen hat und viele mit der Durchführung und Kontrolle betraute Organe an dem Verfahren nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Energie teilgenommen haben, sah der mit der Leitung des Vorkaufsamtes betraute Minister sich veranlaßt, das Uebernahmeverfahren einzustellen und eine neuerliche Requirierung der bei den Produzenten wie bei den Nichtproduzenten befindlichen Vorräte an Weizen, Roggen, Halbsfrucht, Hafer, Mais, Hirse, Bohnen, Erbsen, Linfen, Pferdebohnen und deren Mehlprodukte (Mehl, Hirsengrütze, Nollgerste usw.) anzuordnen. Der Minister hat den einzelnen Municipien das für sie auf Grund der im Frühjahr konstribierten Daten festgestellte Kontingent mitgeteilt und die ersten Beamten der Municipien aufgefordert, das Kontingent auf die einzelnen Bezirke (Städte) verhältnismäßig aufzuteilen. Die Sicherung des Kontingents wird den ersten Beamten der Municipien überlassen, die für das Resultat ihres Verfahrens persönlich verantwortlich gemacht werden. Der Minister hält es für wünschenswert, eine gesellschaftliche Aktion unter den Landwirten einzuleiten, die darüber aufklären soll, daß die mit dem bisherigen Uebernahmeverfahren sichergestellten Vorräte zur Versorgung des Heeres und der nichtproduzierenden Bevölkerung nicht hinreichen. Die ersten Beamten der Municipien werden ermächtigt, das neue Verfahren bereits am 3. Januar dringlichst einzuleiten und die Inanspruchnahme der Vorräte ohne Rücksicht auf die in den bisherigen Verordnungen festgestellten Beschränkungen durchzuführen. Zu diesem Zwecke wird der erste Beamte des Municipiums auch ermächtigt, die Menge der für den häuslichen und Wirtschaftsbedarf zurückhaltbaren Produkte in geringerer Menge festzustellen, als dies in den bisherigen Verfügungen geschah. Natürlicherweise können die im Uebernahmeverfahren bereits in Anspruch genommenen, sowie die der Kriegsprodukten-A.G. bereits angemeldeten Vorräte nicht den Gegenstand der Requirierung bilden. Das Requirierungsverfahren ist am zweckmäßigsten für das gesamte Gebiet des Municipiums gleichzeitig anzuordnen. Die von den Gemeinden zur Versorgung der Unversorgten gesammelten Vorräte sind nur bis zur unbedingt notwendigen Menge der Kopfquote den Gemeinden zu belassen. Es muß die größte Aufmerksamkeit der Verhütung der doppelten Versorgung zugewendet werden. Da im Laufe des Uebernahmeverfahrens die Vorräte für den häuslichen und Wirtschaftsverbrauch nicht mit der strengsten Sparsamkeit festgestellt und insbesondere unter dem Titel des Bedarfs der Saisonarbeiter viel Getreide zurückgelassen wurde, sind all diese Mengen genauestens zu überprüfen und die den genau festzustellenden Bedarf übersteigenden Vorräte zu requirieren. Infolge der schwachen Ernte von Hülsenfrüchten müssen auch die für die Viehfütterung zurückbehaltenen Pferdebohnen- und Futtererbsenvorräte in ihrer ganzen Menge für die menschliche Verpflegung in Anspruch genommen werden. Der Maisanbau ist unbedingt auf fünfzehn Meterzentner pro Joch herabzusetzen. Die Benutzung von Gerste zur Verfütterung ist nur dort, wo der Produzent auch über Mais verfügt, nicht gestattet werden. Der Minister fordert die faktische Abwägung von allen Getreideposten über zehn Meterzentner, da im Laufe des Uebernahmeverfahrens durch das Abschätzen große Vorräte dem öffentlichen Verbrauch entzogen wurden. Die Requirierung ist mit Verwaltungsorganen durchzuführen, die persönlich zur Verantwortung gezogen werden können. Bei der Requirierung ist die Assistentz des Militärs in Anspruch zu nehmen. Die ersten Beamten der Municipien haben sich unverzüglich mit den territorial zuständigen Militärkommanden wegen Ueberlassung der notwendigen Mannschaft und Unteroffiziere in Berührung zu setzen. Als Provision wird nach jedem Meterzentner der eingelieferten Produkte im Wege der Kriegsprodukten-A.G. je eine Krone dem Verpflegsfonds des Municipiums angewiesen. Nach den vor dem 31. Januar abgelieferten Mengen wird ein Provisionszuschlag von dreißig Sellen pro Meterzentner gewährt. Damit der Minister das Ergebnis des Verfahrens mit Aufmerksamkeit verfolgen könne, werden die ersten Beamten der Municipien angewiesen, von dem Beginn des Requirierungsverfahrens ihm unverzüglich telegraphisch Mitteilung zu machen und von dem erzielten Resultat wöchentlich auf demselben Wege Bericht zu erstatten.